

GEAS-Reform

Kiel 15.10.25

Falko Behrens, Diakonie Deutschland

GEAS-Reform

- Wo stehen wir gerade?
- Überblick GEAS
- Sanktionen bei Sekundärmigration
- Asylverfahrensberatung
- Diakonie Positionen

Wo stehen wir gerade?

*„Wir werden GEAS noch in diesem Jahr ins nationale Recht umsetzen und es auf europäischer Ebene weiterentwickeln.“
(Koalitionsvertrag)*

Wo stehen wir gerade?

03.09.2025

Kabinettsentwurf -
Anpassungsgesetz und
Anpassungsfolgegesetz

09.10.2025

Erste BT-Lesung
Ausschussverfahren

03.11.2025

SV-Anhörung
Innenausschuss
2/3 BT Lesung (?)

Wo stehen wir gerade?

Tag nach Verkündung

Sekundärmigrations-
einrichtungen

Inkrafttreten Pilotprojekt
Grenzverfahren (Flughäfen)

12.06.2026

Inkrafttreten GEAS

01.11.26 / 12.06.29

Inkrafttreten weiterer
Regelungen (AZRG,
EURODAC ...)

GEAS-Reform

- Wo stehen wir gerade?
- Überblick GEAS-Umsetzung
- Sanktionen bei Sekundärmigration
- Asylverfahrensberatung
- Diakonie Positionen

Überblick GEAS-Umsetzung

Screening

Asyl- und
Rückkehrrenzverfahren

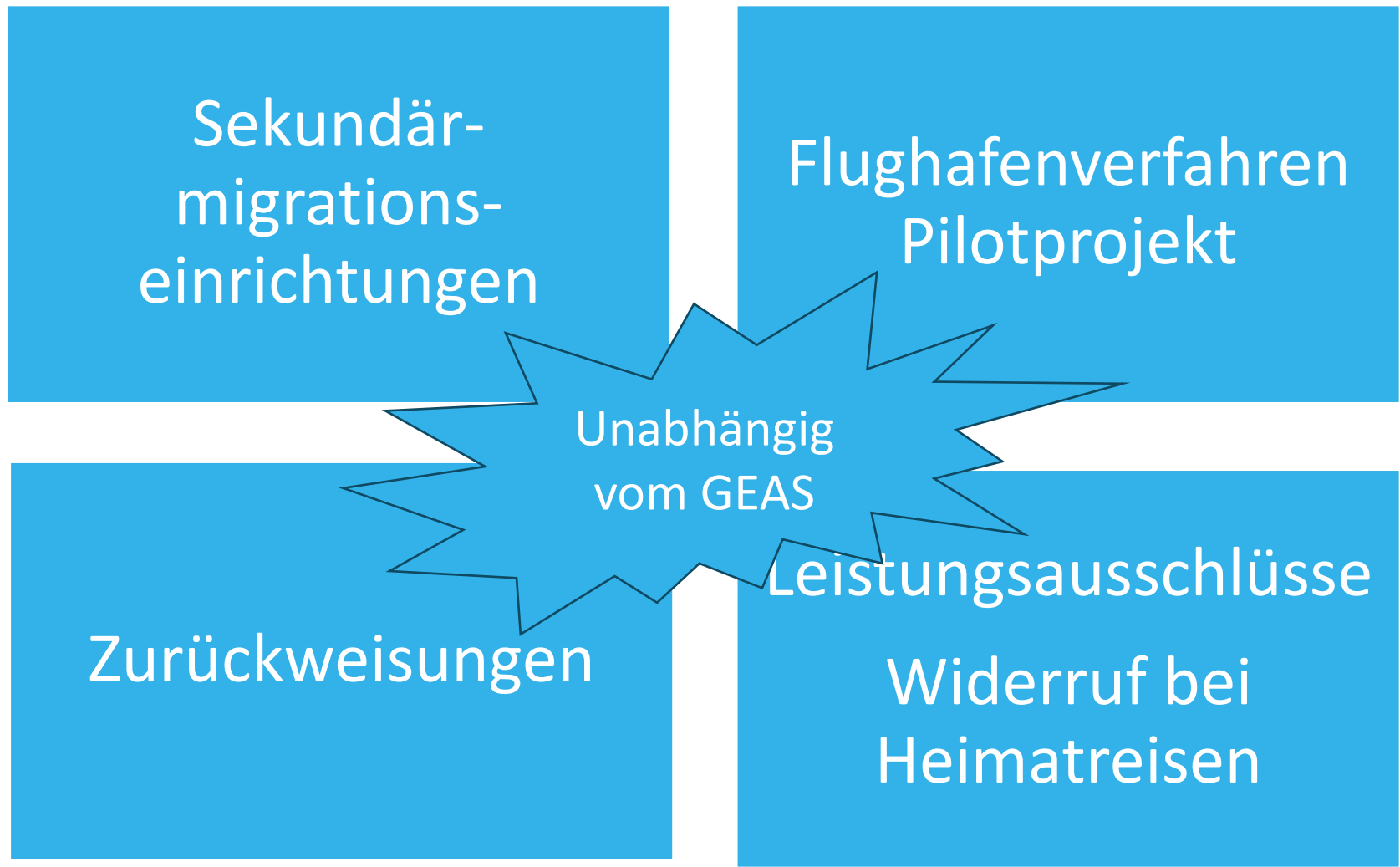
Monitoring
Mechanismus

Standards
Vulnerabilitäten

Zuständigkeits-
bestimmungsverfahren /
Solidaritätsmechanismus

Beschleunigte Verfahren

Überblick GEAS-Umsetzung



GEAS-Reform

- Wo stehen wir gerade?
- Überblick GEAS Umsetzung
- Sanktionen bei Sekundärmigration
- Asylverfahrensberatung
- Diakonie Positionen

Sanktionen bei Sekundärmigration

Wohnsitzauflagen

Erwerbstätigkeitsverbote

Leistungskürzungen/ -
ausschlüsse

Sekundärmigrations-
einrichtungen

Einschränkungen
Bewegungsfreiheit -
Meldeauflagen

Haft

Sanktionen bei Sekundärmigration

Sekundärmigrationseinrichtungen - Kurzüberblick

- Kann-Regelung für Länder (§ 44 Abs. 1a AsylG-E)
- Einrichtungen zur Unterbringung von „Dublin- und Anerkannten-Fällen“
- Implementierung bereits am Tag nach Inkrafttreten möglich
- Wohnverpflichtung bis 24 Mon., bei Familien bis 12 Mon.
- Wohnverpflichtung endet, wenn BRD für Asylverf. zuständig
- Einschränkung Bewegungsfreiheit / Meldeauflagen möglich

Sanktionen bei Sekundärmigration

Einschränkung Bewegungsfreiheit – Kurzüberblick § 68f. AsylG-E

- Aufenthalt beschränkt auf Ort der AE
- Anordnung möglich, wenn aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder, wenn Fluchtgefahr besteht, zur wirksamen Verhinderung einer Flucht erforderlich
- Widerlegliche Vermutung Fluchtgefahr bei Sekundärmigration
- Individuelle Situation, einschließlich besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme bei Anordnung zu berücksichtigen / Verhältnismäßigkeitserfordernis
- Bei Familien mit Kindern nur zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00)
- Maximale Dauer: 12 Mon., bei Familien mit Kindern: 6 Mon.
- Meldeauflagen möglich
- Bei Verstoß: Haft und Leistungsreduzierung möglich

Sanktionen bei Sekundärmigration

Einschränkung Bewegungsfreiheit – Kurzüberblick § 68f. AsylG-E

- Verlassenserlaubnis im Ermessen im Einzelfall möglich
- Bei Terminen mit Behörden oder Gerichten Informationspflicht / keine Erlaubnis erforderlich
- Bei „Beschäftigungserlaubnis“ (61 AsylG) Soll-Erlaubnis für Vorstellungsgespräch / Ausübung Beschäftigung
- Ansonsten (außer bei Familien mit Kindern) nur zur Wahrnehmung sittlich zwingend gebotener Verpflichtung
- Rechtsberatung?
- Einschränkungen Bewegungsfreiheit nach § 68a AsylG auch in sonstigen Aufnahmeeinrichtungen möglich (inkl. Haft als Sanktion bei Verstößen)

GEAS-Reform

- Wo stehen wir gerade?
- Überblick GEAS Umsetzung
- Sanktionen bei Sekundärmigration
- Asylverfahrensberatung
- Diakonie Positionen

Asylverfahrensberatung

Zuständigkeits- bestimmungs-verfahren (AMMVO)

- Recht eigenen Rechtsbeistand auf eigene Kosten zu konsultieren
- Anspruch auf unentgeltliche Rechtsauskunft

Verwaltungsverfahren (AVVO)

- Recht eigenen Rechtsbeistand auf eigene Kosten zu konsultieren
- Anspruch auf Unentgeltliche Rechtsauskunft
- Unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung im Ermessen der MS

Rechtsbehelfsverfahren (AVVO)

- Recht eigenen Rechtsbeistand auf eigene Kosten zu konsultieren
- Unentgeltliche Rechtsberatung und Vertretung
- Diverse Ausschlussmöglichkeiten im Ermessen, ähnlich „PKH-Vorbehalt“

Asylverfahrensberatung

Zuständigkeitsbestimmungsverfahren (AMMVO)

- **Unentgeltliche Rechtsauskunft durch**
 - Rechtsbeistand
 - nach nationalem Recht zur Beratung, Unterstützung oder Vertretung von Antragstellern zugelassene oder zulässige Berater
 - Nichtstaatliche Organisation, die nach nationalem Recht für die Erbringung von Rechtsberatung und Vertretungsdiensten für die Antragsteller befugt ist

Verwaltungs- und Rechtsbehelfsverfahren (AVVO)

- **Unentgeltliche Rechtsauskunft durch**
 - nach nationalem Recht zur Bereitstellung von Rechtsauskunft oder Rechtsberatung und -vertretung für Antragsteller zugelassene oder zulässige Rechtsberater oder sonstige Berater
 - Nichtregierungsorganisationen, die nach nationalem Recht für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen oder Vertretungsdienstleistungen für Antragsteller registriert sind

Asylverfahrensberatung

Unentgeltliche Rechtsauskunft (AVVO)

- Unterstützung bei Antragseinreichung und Orientierung zu
 - Verschieden Verfahrensarten
 - Zulässigkeitsvorschriften
 - Rechtsfragen
 - Rechtsbehelfen
- Zugang abgeschlossene Bereiche (Haft und Transitzone)
- Gleichzeitige Beratung mehrerer Personen mögl.

Rechtsberatung und –vertretung (AVVO)

- Vorbereitung Verfahrensdokumente
- Vorbereitung Rechtsbehelf
- Ggf. Teilnahme an mündlicher Verhandlung vor Gericht
- Zugang zu abgeschlossenen Bereichen wie Hafteinrichtungen und Transitzone
- Bei Vertretung:
 - Akteneinsicht
 - Ausschlussmöglichkeiten
- Ggf. Zugang zu Informationen oder Quellen zum Entzug internationalen Schutzes

Asylverfahrensberatung

§ 12a AsylG Asylverfahrensberatung

- Bundesgeförderte behördenunabhängige, ergebnisoffene, unentgeltliche, individuelle und freiwillige Asylverfahrensberatung
- Auskünfte zum Verfahren und Rechtsdienstleistungen nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes
- Berücksichtigung „besonderer Umstände des Ausländers, insbesondere, ob dieser besondere Verfahrensgarantien oder besondere Garantien bei der Aufnahme benötigt“

Asylverfahrensberatung

§ 12b AsylG-E

„(1) Das Bundesamt gewährt auf Ersuchen des Antragstellers unentgeltlich Rechtsauskunft nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1348 und nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2024/1351.

(2) In den Fällen des Artikels 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 und des Artikels 21 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1351 ist die Rechtsauskunft ausgeschlossen.“ [missbräuchliche oder wiederholte Folgeanträge, Rechtsbeistand]

- Beschränkungsmöglichkeit des Zugangs zu abgeschlossen Bereichen (Haft ... etc.)
ausgenommen: „Rechtsverteter“ (§ 12c AsylG)

Asylverfahrensberatung

Begründung zu § 12b AsylG-E Asylverfahrensberatung

*„Neben dem in § 12b neu eingeführten Anspruch auf behördliche Rechtsauskunft bleibt die Möglichkeit, eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung nach § 12a wahrzunehmen für Schutzsuchende bestehen. Soweit Anbieter der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung im Sinne des §12a auch Rechtsauskünfte anbieten, bleibt diese Möglichkeit auch künftig neben dem behördlichen Anspruch auf Rechtsauskunft nach § 12b bestehen. **Die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung nach § 12a umfasst auch Aspekte einer rechtlichen Beratung. Die Beratung berücksichtigt die besonderen Umstände des Ausländers, insbesondere, ob dieser besondere Verfahrensgarantien oder besondere Garantien bei der Aufnahme benötigt. Dabei werden auch spezialisierte Angebote der besonderen Rechtsberatung für vulnerable Schutzsuchende gefördert.** Für Schutzsuchende besteht folglich ein Wahlrecht, ob sie eine Rechtsauskunft von einem behördenunabhängigen Anbieter oder die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereitgestellte Rechtsauskunft wahrnehmen. Ein Anspruch auf Rechtsauskunft kann jedoch ausschließlich nach § 12b gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geltend gemacht werden.“*

GEAS-Reform

- Wo stehen wir gerade?
- Überblick GEAS Umsetzung
- Sanktionen bei Sekundärmigration
- Asylverfahrensberatung
- Diakonie Positionen

Diakonie Positionen

Stellungnahme Diakonie zum RefE zur Umsetzung GEAS

- Stärkung des Bundesprogrammes AVB (§ 12a AsylG)
- Familieneinheit bewahren
- Keine haftähnlichen Zustände in Dublin-Fällen
- Bestimmung sicherer Dritt- und Herkunftsstaaten per Gesetz
- ...

Diakonie Positionen

Zivilgesellschaftliche Prioritäten zur GEAS-Reform

- Starkes Menschenrechts-Monitoring
- Vulnerable Gruppen identifizieren und schützen
- Faire und sorgfältige Asylverfahren
- Unabhängige und durchgängige Asylverfahrensberatung
- Rechtsschutz stärken
- Keine Inhaftierung schutzsuchender Menschen
- Kinder schützen und unterstützen
- Menschenwürdige Aufnahme

Vielen Dank